



Gutachten der Sachverständigenkommission
für den Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung:
Erwerbs- und Sorgearbeit gemeinsam neu gestalten

Themenblatt 11:

Alterssicherung

Alterssicherung – ein Gleichstellungsthema

Frauen beziehen deutlich geringere Renten als Männer. Sie erhielten 2015 im Durchschnitt um 53 % niedrigere eigene Alterssicherungsleistungen als Männer (Gender Pension Gap).

- » Die Höhe der eigenen Alterssicherungsleistungen bilanziert, wie viel eigene Alterssicherung im Lebensverlauf – insbesondere durch Erwerbsarbeit – aufgebaut werden konnte.
- » Die Lücke von 53 Prozent zwischen Männern und Frauen zeigt die Auswirkungen der geschlechterstereotypen Arbeitsteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit.

Die geringeren eigenständigen Alterssicherungsleistungen von Frauen haben viele Ursachen. Ganz wesentlich sind die Unterschiede bei der Erwerbstätigkeit:

- » Mehr und längere sorgebedingte Erwerbsunterbrechungen
- » Mehr (sorgebedingte) Teilzeitarbeit
- » Geringere Entgelte (Gender Pay Gap, siehe dazu Themenblatt 2: Ziele und Indikatoren)

Niedrige eigenständige Alterssicherungsleistungen bedeuten nicht automatisch, dass die Personen arm oder bedürftig sind. Sie können entweder von höheren Einkommen anderer Personen im Haushalt leben oder Hinterbliebenenrenten, also abgeleitete Ansprüche, beziehen. Diese Absicherung ist jedoch keine eigenständige wirtschaftliche Sicherung im Alter. Sie kann unter bestimmten Umständen z. B. bei Wiederheirat wegfallen.

Die Alterssicherung in Deutschland besteht aus drei Säulen. Der Gender Pension Gap bezieht sich auf alle drei Säulen.

- » Erste Säule: gesetzliche Alterssicherungssysteme, insbesondere die Gesetzliche Rentenversicherung
- » Zweite Säule: betriebliche Alterssicherungssysteme
- » Dritte Säule: private Vorsorge

Frauen bauen nicht nur geringere Ansprüche an gesetzlicher Rente auf, sie haben auch geringere Ansprüche aus betrieblichen Renten und aus privater Vorsorge. Die Unterschiede bei den Ansprüchen aus der zweiten und dritten Säule verstärken den Unterschied aus der ersten Säule.

Ein gleichstellungspolitisches Ziel der Sachverständigenkommission ist eine eigenständige wirtschaftliche Sicherung im Alter. Erwerbs- und Sorgearbeit sollen auch in der späteren Alterssicherung eine hinreichende eigenständige Existenzsicherung bieten.

Das Erwerb-und-Sorge-Modell: Eine gleichstellungsorientierte Gestaltung der Erwerbs- und Sorgearbeit soll es allen Menschen unabhängig vom Geschlecht ermöglichen, während ihres Lebensverlaufs Erwerbs- und Sorgearbeit zu verbinden. Dafür sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es Menschen möglich machen, gleichberechtigt an der Erwerbsarbeit teilzuhaben, ohne dafür auf private Sorgearbeit verzichten zu müssen. Die Sachverständigenkommission verwendet als neues Leitbild dafür den Begriff „Erwerb-und-Sorge-Modell“ (englisch als „earner-carer-model“ geläufig).

Die Sachverständigenkommission empfiehlt die folgenden Maßnahmen, damit Männer und Frauen ein Erwerb-und-Sorge-Modell ohne Überforderung leben können – auch mit Blick auf die Existenzsicherung im Alter.

Universelle Versicherung mit einem Mindestsicherungsziel

Bisher erhalten Menschen in Deutschland bei Erreichen der Altersgrenzen Alterssicherungsleistungen entsprechend ihrer Einzahlungen aus den drei Säulen. Die Einzahlungen in die erste und die zweite Säule ist dabei direkt an Erwerbsarbeit gekoppelt. Die Einzahlung in die dritte Säule ist nur mit ausreichenden Ressourcen, z. B. durch ein genügend hohes Einkommen, sinnvoll möglich. Falls die Alterssicherungsleistungen nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken, erhalten Personen Grundsicherung im Alter aus Steuermitteln. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn sie nur kurze Zeit bezahlt gearbeitet haben oder mit ihrer bezahlten Arbeit (sehr) wenig verdient haben.

- » Das Ziel, eine existenzsichernde Altersvorsorge für Frauen und Männer zu ermöglichen, muss zuvorderst auf dem Arbeitsmarkt bzw. während der Erwerbsphase verfolgt werden.
- » Altersvorsorge ist eine kontinuierlich über den Lebensverlauf zu leistende, gegebenenfalls zu unterstützende, individuelle und gesellschaftliche Aufgabe. Dies muss Frauen und Männern gleichermaßen möglich sein.

Die Sachverständigenkommission empfiehlt deshalb, die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) zu einer universellen Versicherung mit einem Mindestsicherungsziel auszubauen. Dabei sollten alle Bürgerinnen und Bürger auf alle Einkommen Beiträge in die GRV einzahlen, auch bisher nicht versicherungspflichtige Selbstständige. Alle Bürgerinnen und Bürger in Deutschland sollen im Alter eigenständige, existenzsichernde Ansprüche auf Alterssicherung bekommen.

- » Jede bezahlte Arbeitsstunde sollte sozialversicherungspflichtig sein. Und es sollte eine Mindestbeitragspflicht während der gesamten Erwerbsfähigkeitsphase eingeführt werden.
- » Selbstständige benötigen gegebenenfalls in der Gründungsphase Unterstützung bei der Absicherung.
- » Sozialleistungssysteme, die heute Risiken des Einkommensausfalls absichern, wie die Arbeitslosenversicherung, die Kranken- und Pflegeversicherung oder das Elterngeld, sollten den Mindestbeitrag zur Rentenversicherung tragen.

Honorierung von Sorgearbeit systematisieren

Sorgearbeit muss in der Alterssicherung honoriert werden und zu eigenständigen Ansprüchen führen. In der ersten Säule, der gesetzlichen Alterssicherung, werden bereits Kindererziehungszeiten angerechnet. Die Sachverständigenkommission begrüßt die Verbesserung der Anrechnung von Kindererziehung für vor 1992 geborene Kinder. Weiterhin empfiehlt sie eine Prüfung, ob diese Leistung sachgerecht(er) aus Steuermitteln finanziert werden sollte.

- » Die beiden Arten von Sorgearbeit, Kindererziehung und Pflege, sollten die gleiche gesellschaftliche Wertschätzung erhalten.
- » Eine Verbesserung der Anrechnung von Pflegezeiten in der gesetzlichen Alterssicherung sollte geprüft werden. Dabei sollte auch die Pflege von nicht verwandten Personen zu einer Erhöhung der Rentenanwartschaften führen.
- » Falls die Flexirenten-Vorschläge umgesetzt werden, sollte Pflege der Erwerbstätigkeit bei Rentenbezug gleichgestellt werden. Dann sollten auch während des Rentenbezugs und nach Erreichen des gesetzlichen Rentenalters Rentenanwartschaften für Pflege erworben werden können.
- » Es sollten Beratungsstrukturen aufgebaut werden, damit pflegende Angehörige die Neuregelungen zum Aufbau von Rentenanwartschaften nutzen können.

Verlagerung von der abgeleiteten zur eigenständigen Sicherung

Wenn bei Paaren (Ehepaaren oder Eingetragenen Lebenspartnerschaften) eine Person ausschließlich Sorgearbeit leistet und die andere erwerbstätig ist, sind beide nur über die Person abgesichert, die Erwerbsarbeit leistet. Die Ansprüche für die Sorgearbeit leistende Person werden abgeleitete Ansprüche genannt. Abgeleitete Hinterbliebenenrenten stellen für viele Frauen eine wichtige Ressource im Alter dar. Etwa ein Drittel ihrer Alterssicherungsleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung bekommen Frauen als Hinterbliebenenleistungen, die aus den Rentenanwartschaften des verstorbenen Ehepartners abgeleitet sind. Dabei bilden Hinterbliebenenleistungen weder die Lebensleistung der Frauen ab noch stehen sie ihnen bedingungslos zu. Abgeleitete Ansprüche können wegfallen, z. B. bei Wiederheirat.

Für eine eigenständige wirtschaftliche Sicherung im Alter sollten abgeleitete Formen der Alterssicherung zugunsten eigenständiger Formen der Alterssicherung umgestaltet werden.

Seit 2001 ist es möglich, statt einer Witwen- und Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein Rentensplitting zu wählen. Die Idee des Rentensplittings orientiert sich dabei an der Idee der partnerschaftlichen Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit. Beim Rentensplitting werden die von beiden Personen in der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Rentenanwartschaften addiert und auf beide gleich aufgeteilt.

- » Die Sachverständigenkommission empfiehlt, ein permanentes Anwartschaftssplitting als Regelmodell für Ansprüche einzuführen, die in Ehe und Eingetragenen Lebenspartnerschaften erworben werden. Dadurch können beide Personen in Ehe und Eingetragenen Lebenspartnerschaften unabhängig von der Arbeitsteilung im Paar eigenständige Rentenanwartschaften erwerben.
- » Ein solches neues Regelmodell sollte verpflichtend nur für neue Ehen und Eingetragene Lebenspartnerschaften eingeführt werden. Im Gegenzug sollte die abgeleitete Hinterbliebenenversorgung zurück gefahren werden.

Das Anwartschaftssplitting sollte als kontinuierlicher Versorgungsausgleich durchgeführt werden. D. h., dass bereits während der Ehe oder Eingetragenen Lebenspartnerschaft die erworbenen Anwartschaften auf beide Personen gleich aufgeteilt werden. Das Anwartschaftssplitting sollte nicht auf die gesetzliche Rentenversicherung beschränkt werden, sondern es sollten z. B. auch Betriebsrentenansprüche einbezogen werden. Dabei sollten auch Anreize geschaffen werden, die geteilten Anwartschaften durch freiwillige Beiträge aufzustocken und so die späteren Rentenzahlungen für beide Personen zu erhöhen.

Nachsorgender sozialer Ausgleich bei niedrigen Rentenansprüchen

Die Handlungsempfehlungen der Sachverständigenkommission zielen darauf, während der Erwerbsphase eine eigenständige existenzsichernde Alterssicherung aufzubauen. Dies soll mit einer universellen Versicherung mit Mindestsicherungsziel erreicht werden. Ein nachsorgender sozialer Ausgleich ist dann gerechtfertigt und sinnvoll, wenn, trotz einer Versicherungspflicht während der Erwerbsphase, die erworbenen Ansprüche im Alter das soziokulturelle Minimum nicht erreichen.

- » Vorschläge zum nachsorgenden sozialen Ausgleich müssen sorgfältig auf mögliche geschlechterdifferenzierte Anreiz- und Verteilungswirkungen hin überprüft werden.

Verbesserung des Zugangs von Frauen zur betrieblichen und privaten Alterssicherung

Die bisher vorgestellten Handlungsempfehlungen beziehen sich insbesondere auf die erste Säule, also die gesetzliche Alterssicherung. Doch die beiden anderen Säulen, die betriebliche Alterssicherung und die private Vorsorge, tragen stärker zum Gender Pension Gap bei als die erste Säule. Die politisch gewollte Verschiebung von gesetzlicher auf betriebliche und private Altersvorsorge verstärkt somit den Gender Pension Gap.

- » Frauen erhalten deutlich seltener und dabei geringere Betriebsrenten. Dies liegt auch daran, dass Betriebsrenten stark auf männerdominierte Branchen und größere Betriebe konzentriert sind.
- » Die Sachverständigenkommission empfiehlt, Arbeitgeber in Arbeitsmarktsegmenten mit hohem Frauenanteil zu einem vermehrten Angebot von Betriebsrenten anzuregen.
- » Die Tarifparteien, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, sollten das unterstützen.

Die Anrechnung eigener Einkommen auf einen eventuellen Grundsicherungsanspruch kann dazu führen, dass durch eigene Vorsorge erworbene Ansprüche im Alter wieder verloren gehen. Deshalb empfiehlt die Sachverständigenkommission die Einführung von Freibeträgen in der Grundsicherung im Alter. So kann der Aufbau eigener Altersvorsorgeansprüche gefördert werden. Weiterhin sollen Vorsorge-Basisprodukte entwickelt werden, um die Zugangshürden zu privater Vorsorge zu senken.

Zum Weiterlesen:

Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (2017): Erwerbs- und Sorgearbeit gemeinsam neu gestalten. Gutachten für den Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung. Online verfügbar unter www.gleichstellungsbericht.de/gutachten2gleichstellungsbericht.pdf

- Zu diesem Themenblatt siehe besonders Kapitel C.X.

Themenblatt verfasst von der Geschäftsstelle Zweiter Gleichstellungsbericht

Kontakt /V.i.S.d.P.:

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.
Geschäftsstelle Zweiter Gleichstellungsbericht
der Bundesregierung
Brachvogelstraße 1; 10961 Berlin
www.gleichstellungsbericht.de
gleichstellungsbericht@iss-ffm.de



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend